

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

Der bei der Kommunalwahl in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
Ifd. Nr. 20, Herr Ronald Dahl, Ranstadt ist durch Tod mit Wirkung zum 10. April 2024 ausgeschieden.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber(in) dieses Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Gemeindevertretung Gemeinde Ranstadt nachrückt:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Ifd. Nr. 18, Herr Detlef König, Ranstadt, 561 Stimmen.

Der bei der Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
Ifd. Nr. 18, Herr Detlef König, Ranstadt hat mit Schreiben vom 28. März 2024 auf sein Mandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber(in) dieses Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Gemeindevertretung Gemeinde Ranstadt nachrückt:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Ifd. Nr. 16, Frau Ruth Azulay, Ranstadt, 535 Stimmen.

Die bei der Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt gewählte Bewerberin über den Wahlvorschlag:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
Ifd. Nr. 16, Frau Ruth Azulay, Ranstadt hat mit Schreiben vom 28. März 2024 auf ihr Mandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber(in) dieses Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Gemeindevertretung Gemeinde Ranstadt nachrückt:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Ifd. Nr. 19, Frau Rosemarie Kramm, Ranstadt, 516 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Ranstadt, 13.04.2024

Steven Rüppel
Besonderer Wahlleiter
